



**Gemeinde
Boniswil**

**Reglement über die Finanzierung von
Erschliessungsanlagen**

Erschliessungs-

Finanzierungs-

Reglement

(EFR)

vom 1. August 2024

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 mit Änderung vom 10. März 2009 (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
Gemeindegesetz	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
KGV	Kommunaler Gesamtplan Verkehr (früher: Verkehrsrichtplan)
PüG	Preisüberwachungsgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
WEG	Wohnbau und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)

Rechtssammlungen

SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (Staatskanzlei Aargau)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Bundeskanzlei)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3 Mehrwertsteuer	3
Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	4
§ 6 Verzug, Rückerstattung	4
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	5
§ 10 Verschiedene Erschliessungsfunktionen	5
§ 11 Auflage und Mitteilung	5
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	6
C. Strassen	6
§ 16 Mindestansätze	6
§ 17 Eigentumsübertragung	6
§ 18 Flurwegunterhalt	7
D. Wasserversorgung	7
I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 19 Bemessung	7
II. Anschlussgebühr	7
§ 20 Bemessung	7
§ 21 Zahlungspflicht	8
§ 22 Sicherstellung, Fälligkeit	8
III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	8
§ 23 Benützungsgebühren	8
§ 24 Bemessung	8
§ 25 Grundgebühr	8
§ 26 Verbrauchsgebühr	9
§ 27 Bauwasser, Sonderfälle	9
§ 28 Hydranten und Brunnen	9

	E. Abwasser	10
	I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 29	Bemessung	10
§ 30	Sanierungsleitungen	10
	II. Anschlussgebühr	10
§ 31	Bemessung	10
§ 32	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 33	Zahlungspflicht	11
§ 34	Sicherstellung, Erhebung	11
	III. Benützungsg Gebühr	12
§ 35	Grundsatz	12
§ 36	Grundgebühr	12
§ 37	Verbrauchsgebühr	12
§ 38	Entschädigung Strassen- und Bahnentwässerung	13
	F. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 39	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
	G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
§ 40	Inkrafttreten	13
§ 41	Übergangsbestimmungen	13
	Tarif	
	Verkehrsanlagen	14
	Wasserversorgung	14
	Abwasserbeseitigung	15

Die Einwohnergemeinde Boniswil, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung	<p>²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher anzuhören (Art. 14 PüG).</p> <p>³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Die Tarife der Gebühren für Wasser und Abwasser werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, unter Einbezug der anstehenden Projekte sowie allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung festgelegt.</p> <p>⁴Der Gemeinderat passt die Gebühren auf Grund der Budgets und unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur jeweils entsprechend an.</p>
	§ 4
Verjährung	<p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
	§ 5
Zahlungspflichtige	<p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
	§ 6
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
	§ 7
Härtefälle, besondere Verhältnisse	<p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p>
Zahlungs-Erleichterungen	<p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlungen, Stundungen).</p>

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes i) die Finanzierungskosten j) die Verwaltungskosten
--------	---

§ 9

Beitragsplan	Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten b) den Kostenanteil des Gemeinwesens c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan) d) die Grundsätze der Verlegung e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge g) eine Rechtsmittelbelehrung
--------------	--

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
---------------------------	--

§ 11

Auflage und Mitteilung	¹ Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
------------------------	--

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

	§ 12
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 13
Bauabrechnung	¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
	§ 14
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 15
Fälligkeit	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

	§ 16
Mindestansätze	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
	§ 17
Eigentumsübertragung	¹ Gestützt auf einen Sondernutzungsplan sind neu erstellte Strassen, welche dem Gemeindegebrauch dienen, nach der Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

²Bestehende ausparzellierte Privatstrassen, die sich in einem guten Zustand befinden, d.h. den Qualitäts-Standard einer Gemeindestrasse aufweisen, kann die Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übernehmen.

Unterhalt auf Privatgrund ³Für den Unterhalt oder die Erneuerung von Bauten auf privatem Grund zur Abgrenzung an die Gemeindestrassen (Stützmauern, Hangsicherungen etc.), müssen die Kosten vollständig von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern übernommen werden.

§ 18

Privatstrassen Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer geregelt.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu max. 70 %, jene der Groberschliessung zu max. 50 %.

II. Anschlussgebühr

§ 20

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 BauV) ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen der Fläche des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht wurde (Nachweis der alten Flächen). Dabei erfolgt die Flächenberechnung nach Massgabe von § 31. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt eine Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit laut Tarif im Anhang.

⁶Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt erhoben gemäss Tarif im Anhang.

§ 21

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 22

Sicherstellung/
Fälligkeit ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung resp. die Vorauszahlung für die Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der genehmigten aGF-Berechnung im Baugesuch. Die Vorauszahlung ist spätestens mit Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Der Gemeinderat erhebt nur eine bereinigte Zahlungsverfügung, wenn bei der Schlusskontrolle der Baute eine Differenz zwischen der aGF gemäss Baueingabe und der realisierten aGF festgestellt wird.

³Erlässt der Gemeinderat eine bereinigte Zahlungsverfügung, wird die Nachzahlung innert 60 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 23

Benützungsgel-
bühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgelbühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 24

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und Zählermiete sowie der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 25

Grundgebühr ¹Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bezugsmenge pro Jahr, wie folgt gestaffelt:
Bezug bis 300 m³
Bezug von 300 m³ bis 500 m³
Bezug über 500 m³
Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird nur verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist.

²Hinzu kommt die Mietgebühr für den Wasserzähler.

³Die Ansätze für die Grundgebühren und für die Zählermiete sind im Anhang (Tarif) zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 26

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Die Gebührenansätze sind im Anhang (Tarif) zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 27

Bauwasser ¹Für Bauwasser sind die Pauschalgebühren gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.

Sonderfälle ²Für allfällige einzelne Wasserbezüge von Privaten ab Hydranten ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Die Behörde legt dabei die Kosten für den Verbrauch und die Aufwendungen des unbedingt beizuziehenden Brunnenmeisters fest.

§ 28

Hydranten und Brunnen Die Gemeinde entrichten der Wasserbesorgung für
a) die Speisung und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen und
b) das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten für den Löschschutz eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der öffentlichen Brunnen und Hydranten gemäss Tarif-Anhang bemessen wird.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 29

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 %, jene der Groberschliessung zu 50 %.

§ 30

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zutragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 31

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird auf Grund der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) gemäss Anhang (Tarif) zu diesem Reglement berechnet.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 BauV) ermittelt.

³Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach anrechenbarer Geschossfläche erhoben.

Reduktion ⁴Die Anschlussgebühr kann um max. 20 % ermässigt werden, wenn das ganze Dachwasser direkt in ein öffentliches Gewässer abgeleitet wird. Bei einem vollständigen Trennsystem wird der Anschluss um 30 % ermässigt. Für Retentionsmassnahmen (Dachbegrünungen, Regenwassertonnen für Gartenbewässerungen, Teiche mit Überlauf in die Kanalisation usw.) wird keine Reduktion gewährt.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Gewerbe und Lagerbauten sowie Ökonomiebauten der Landwirtschaftsbetriebe) mit unbedeutendem oder keinem Abwasseranfall werden die Ansätze reduziert. Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁶Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet, gemäss Anhang (Tarif) zu diesem Reglement.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 32

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen der Fläche des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht wurde (Nachweis der alten Flächen). Dabei erfolgt die Flächenberechnung nach Massgabe von § 31. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 33

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 34

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung resp. die Vorauszahlung für die Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der genehmigten aGF-Berechnung im Baugesuch. Die Vorauszahlung ist spätestens mit Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Der Gemeinderat erhebt nur eine bereinigte Zahlungsverfügung, wenn bei der Schlusskontrolle der Baute eine Differenz zwischen der aGF gemäss Baueingabe und der realisierten aGF festgestellt wird.

Erlässt der Gemeinderat eine bereinigte Zahlungsverfügung, wird die Nachzahlung innert 60 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 35

- Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 36

- Grundgebühr ¹Es wird eine Grundgebühr je Haushalt/Betrieb bzw. je Abonnent und Jahr verrechnet.
- ²Der Gebührenansatz ist im Anhang (Tarif) zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 37

- Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ²Der Gebührenansatz ist im Anhang (Tarif) zu diesem Reglement aufgeführt.
- ³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- ⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- ⁶Die Minimalgebühr ist im Anhang (Tarif) zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 38

Entwässerung Strassen und Bahngeleise ¹Die Gemeinde entrichtet der Abwasserbeseitigung für die Entwässerung der Gemeinde- und Kantonsstrassen eine Abgeltungsentschädigung pro m² entwässerter Strassenfläche gemäss Tarif-Anhang.

²Die Abwasserbeseitigung stellt die gleiche Entschädigung der SBB für Die Entwässerung des Bahntrassees in Rechnung.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 39

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 2024 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 16. Mai 2003 mit Anhang (Gebührentarif) aufgehoben.

§ 41

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 2024

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann:

Rainer Sommerhalder

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Amrein

Anhang

Tarif

A Verkehrsanlagen

Erschliessungs-	Groberschliessung	max. 70 %
	Feinerschliessung	100 %

B Wasserversorgung

Erschliessungs- beitrag	Groberschliessung	max. 50 %	
	Feinerschliessung	max. 70 %	
Anschlussgebühr	CHF 25.00	pro m ² aGF	bei Wohnbauten für Bauten mit gemischter Nutzung sowie reine Gewerbebau- ten
	CHF 20.00	pro m ² aGF	
	CHF 100.00	pro Grossvieheinheit	
	CHF 30.00	pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbassins	
Bauwasser	CHF 250.00	pro EFH	
	CHF 200.00	pro Wohnung bei MFH	
Benützungsggebühr	Grundgebühr	CHF 60.00	pro Jahr bei Bezug bis 300 m ³
		CHF 80.00	pro Jahr bei Bezug von 300 m ³ bis 500 m ³
		CHF 100.00	pro Jahr bei Bezug über 500 m ³
	Zählermiete	CHF 40.00	
	Verbrauchsgebühr	CHF 0.90	pro m ³ bezogenes Frischwasser

C Abwasserbeseitigung

Erschliessungs- beitrag	Groberschliessung	50 %	
	Feinerschliessung	70 %	
Anschlussgebühr	Für Ein- bis Dreifamilienhäuser		CHF 120.00 pro m ² aGF
	Für MFH und Terrassenüberbauungen ab 4 Wohneinheiten auf $\frac{3}{4}$ der aGF		CHF 120.00 pro m ² aGF
	Schwimmbassin/-teich		CHF 50.00 pro m ³ Nettoinhalt
Reduktionen	- Ableitung des gesamten Dachwassers in eine Meteorwasserleitung		20 %
	- Vollständiges Trennsystem		30 %
Grundgebühr	CHF 60.00		pro Haushalt bzw. Abonnent
Benützungsg Gebühr	CHF 2.20		pro m ³ bezogenes Frischwasser
	CHF 300.00		pauschal für Gebäude ohne Wasseruhr
Entschädigung Entwässerung Strasse und Bahn	CHF 0.40		pro m ² entwässerte Fläche